

## 2. Antrag zur GEMA-Mitgliederversammlung 2016

Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan für das Aufführungs- und Senderecht

V. Ermittlung der Aufführungsziffern der Werke (Jahrbuch S. 322 unten)

### **Bisherige Fassung:**

3. a) In den Sparten des Hörfunks und des Fernsehens erfolgt die Feststellung der Aufführungen grundsätzlich aufgrund der durch die Rundfunkveranstalter, ggf. auch durch Dritte, gelieferten Programme. Über nähere Einzelheiten befindet jeweils der Aufsichtsrat. (...)

### **Beantragte Neufassung:**

3. a) In den Sparten des Hörfunks und des Fernsehens erfolgt die Feststellung der Aufführungen grundsätzlich aufgrund der durch die Rundfunkveranstalter, ggf. auch durch Dritte, gelieferten Programme. Über nähere Einzelheiten befindet jeweils der Aufsichtsrat.

**Reklamiert ein Bezugsberechtigter nicht abgerechnete Aufführungen seiner Werke, so hat die GEMA die Reklamation innerhalb von 3 Monaten nach Eingang zu prüfen und dem Bezugsberechtigten das Ergebnis mitzuteilen. Grundsätzlich sollen Reklamationen spätestens nach 6 Monaten abschließend bearbeitet worden sein.**

### Begründung:

Zahlreiche Bezugsberechtigte beklagen, dass die Bearbeitung ihrer Reklamationen durch die GEMA unangemessen lange dauert. Bearbeitungszeiten von einem Jahr und mehr sind keine Seltenheit, insbesondere auch dann, wenn aufgrund von Klärungsbedarf weitere Korrespondenz zwischen der GEMA und dem Bezugsberechtigten notwendig wird. Die GEMA sollte sicherstellen, dass sie über die notwendigen personellen Ressourcen verfügt, um die jedes Jahr aufs neue eingehenden zahlreichen Reklamationen ihrer Mitglieder in einem angemessenen Zeitrahmen bearbeiten zu können.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift des Antragstellers

---

Name in Druckbuchstaben

---

GEMA Mitgliedsnummer